

I. Einleitung

A. Problemstellung

Syndikatsverträge blicken auf eine lange Tradition zurück. Als schuldrechtliche Vereinbarungen werden sie zwischen einigen oder allen Gesellschaftern einer Gesellschaft (im Folgenden Hauptgesellschaft) abgeschlossen.¹ Syndikatsverträge finden in unterschiedlichen Unternehmenstypen, etwa in Familienunternehmen, in Joint Ventures, bei verschiedenen Arten von Beteiligungen sowie in Freiberufler-Gesellschaften Verwendung.

Herzstück der Syndikatsverträge ist idR die Stimmbindungsabrede, welche die Syndikatsmitglieder verpflichtet, in der Hauptgesellschaft in einer bestimmten, koordinierten Weise abzustimmen. In Syndikaten mit einem hohen Organisationsgrad kann die Vorgabe, wie das Stimmrecht in der Hauptgesellschaft auszuüben ist, im Wege einer Vorabstimmung im Syndikat bestimmt werden. In vielen Fällen gehen die Inhalte der Syndikatsverträge jedoch über bloße Stimmbindungsabreden hinaus. So werden bspw Regelungen über die Besetzung der Organe der Hauptgesellschaft getroffen, die Gewinn- und Dividendenpolitik näher definiert, Informationsrechte geschaffen, Finanzierungsleistungen durch die Gesellschafter eingeführt sowie die Anteilsübertragung gestaltet.² Stets beziehen sich die Inhalte des Syndikatsvertrags somit auf die dahinterstehende Hauptgesellschaft.

Auf den Punkt gebracht dienen Syndikatsverträge damit der Ergänzung und der Gestaltung der Mitgliedschaft in der Hauptgesellschaft. Damit sind sie wirkungsvolle Instrumente der gesellschaftsrechtlichen Praxis.³

Gerade aufgrund ihrer Häufigkeit, aber auch mangels einer Kodifizierung und der damit einhergehenden weiten Gestaltungsfreiheit und Offenheit bestehen rund um den Syndikatsvertrag zahlreiche offene Fragen. So beschäftigen Judikatur und Literatur etwa die Themen der rechtlichen Qualifikation des Syndikatsvertrags, die Beendigung und die Kündigung des Syndikatsvertrags, die Rechtsnachfolge im Syndikat, Ansprüche der Hauptgesellschaft aus dem Syndikatsvertrag sowie die Durchsetzung der syndikatsvertraglichen Inhalte. Außerdem stehen die Auswir-

1 Vgl grundlegend für Österreich *Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften (2000); für Deutschland S. *Schneider*, Der Stimmbindungsvertrag (2017); und für die Schweiz *Forstmoser/Küchler*, Aktionärbindungsverträge (2015).

2 *Diregger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³ § 121 Rz 40 ff; s Kapitel II.C.

3 *Kalss*, Wie sichtbar muss ein Syndikatsvertrag sein? in FS Koppensteiner III (2016) 155 (156); *Röhricht/Schall* in *Hirte/Mülbert/Roth*, Großkomm AktG⁵ § 23 Rz 310; *Haberer*, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht (2009) 346.

kungen eines Syndikatsvertrags auf andere Rechtsgebiete, etwa im Übernahmevertrag oder im Kartellrecht, zur Diskussion.⁴

Unklarheit herrscht darüber hinaus rund um das Verhältnis zwischen Syndikatsvertrag und Hauptgesellschaft. Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Syndikatsvertrags auf die Hauptgesellschaft ergeben sich notwendigerweise Berührungspunkte zwischen der schuldrechtlichen (Syndikatsvertrag) und der korporativen Ebene (Hauptgesellschaft). Schließlich können Syndikatsverträge neben dem GmbHG und dem AktG sowie dem Gesellschaftsvertrag der Hauptgesellschaft eine Art zweite Verfassung bilden. Besonders augenscheinlich wird dieser Umstand bei Syndikatsverträgen, die sämtliche Gesellschafter einer Hauptgesellschaft umfassen (omnilaterale Vereinbarungen).

Die Frage nach diesem Verhältnis beschäftigt die Literatur⁵ in Österreich wie in Deutschland bereits seit mehreren Jahrzehnten. Auch die Judikatur⁶ befasst sich regelmäßig mit Syndikatsverträgen. Dennoch ist weder in Literatur noch Judikatur eine einheitliche Linie erkennbar.

B. Gang der Untersuchung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist daher die Aufarbeitung dieses Verhältnisses zwischen Syndikat(svertrag) und Hauptgesellschaft. Beantwortet wird die Frage, ob die schuldrechtliche und die korporative Ebene völlig getrennt voneinander betrachtet werden müssen, oder ob, im Gegenteil, Einflusswirkungen bestehen. Dabei werden sowohl potenzielle Einflusswirkungen des Syndikatsvertrags auf die Hauptgesellschaft als auch Wirkungen in umgekehrter Einflussrichtung untersucht.

Das vorliegende Werk nähert sich diesem Verhältnis anhand von zwei konkreten Fragestellungen an. Am Beispiel der Auslegung des Gesellschaftsvertrags wird zunächst die Einflusswirkung des Syndikatsvertrags auf die Hauptgesellschaft untersucht. Fraglich ist, inwieweit der Syndikatsvertrag bei der Auslegung des Gesellschaftsvertrags berücksichtigt werden kann (Kapitel IV). Umgekehrt wird auch die Frage der Wirkung des Vereinsrechts der Hauptgesellschaft auf das Syndikat untersucht. Hier stellt sich die Frage, ob die qualifizierten Mehrheitserfordernisse

4 Vgl insb OGH 18. 2. 2021, 6 Ob 140/20m (Spar-DM Joint Venture II); OGH 19. 12. 2019, 6 Ob 105/19p; OGH 17. 9. 2014, 6 Ob 35/14m; OGH 22. 7. 2009, 3 Ob 72/09y; OGH 28. 4. 2003, 7 Ob 59/03g; Übk 13. 11. 2009, 2009/2/7-12; *Diregger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³ § 121 Rz 46 ff; ausführlich *Tichy*, Syndikatsverträge.

5 MwN zum österreichischen Schrifttum *Haberer*, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht 348 ff; zum deutschen Schrifttum s *Lieder*, Schuldrechtliche Nebenabreden im deutschen Gesellschaftsrecht, in *Fleischer/Kalss/Vogt* (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2012 (2013) 231 (247 f).

6 Vgl jüngst OGH 18. 2. 2021 6 Ob 155/20t (Spar-DM Joint Venture I); OGH 18. 2. 2021, 6 Ob 140/20m (Spar-DM Joint Venture II); OGH 27. 6. 2019, 6 Ob 90/19g (EV-Fall); OGH 23. 5. 2019 6 Ob 57/19d (Bestattungsfall).

und Stimmverbote aus dem Recht der Hauptgesellschaft auch bei einer Abstimmung im Syndikat anzuwenden sind (Kapitel V).

Im Rahmen der Untersuchung wird das Verhältnis zwischen Syndikatsvertrag und Hauptgesellschaft aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet. Die Frage nach der Auslegung des Gesellschaftsvertrags wird im Lichte jüngerer Entscheidungen des OGH erforscht. Daraus können neue Erkenntnisse zu den Einflussmöglichkeiten des Syndikatsvertrags in Bezug auf die Hauptgesellschaft gewonnen werden. Bei der Untersuchung der Mehrheiten und Stimmverbote kommen auch interdisziplinäre Ansätze zur Entscheidungsfindung in Organisationen zur Anwendung.

Zur besseren Einfeldung in die Thematik wird zunächst das Instrument Syndikatsvertrag näher vorgestellt. Dabei wird insb auf seine Verbreitung, seine Inhalte und Zwecke eingegangen sowie auf allgemeine rechtliche Fragen (Kapitel II). Im Anschluss wird der bisherige Forschungsstand zum Verhältnis zwischen Syndikatsvertrag und Hauptgesellschaft skizziert (Kapitel III).

II. Der Syndikatsvertrag

A. Einleitung

Der Begriff *Syndikatsvertrag* wird in Österreich am häufigsten für eine Gesellschaftervereinbarung, die neben dem Gesellschaftsvertrag besteht, verwendet. Daneben ist die Bezeichnung *Stimmbindungsabrede* geläufig, welche bereits auf den zentralen Inhalt des Syndikatsvertrags hinweist.⁷ In Deutschland ist eine Mehrzahl an unterschiedlichen Begriffen in Gebrauch, welche teilweise unterschiedliche Ausprägungen von Syndikatsverträgen bezeichnet, teilweise schlicht synonym verwendet wird. Bspw ist von *Gesellschaftervereinbarungen*, *Pool-Verträgen*, *Stimmrechtskonsortien* oder *Schutzgemeinschaften* die Rede. IdR werden unter *Stimmrechtskonsortien* und *Schutzgemeinschaften* Syndikatsverträge mit einem höheren Organisationsgrad und insb mit Regelungen zur Willensbildung im Rahmen einer Syndikatsversammlung⁸ verstanden.⁹ In der Schweiz ist vorrangig der Begriff *Aktionärsbindungsvertrag* gebräuchlich.¹⁰

Syndikatsverträge sind Absprachen, die sich stets auf eine Gesellschaft beziehen, die Hauptgesellschaft. Da Syndikatsverträge rechtsformneutral sind, kann die Hauptgesellschaft sowohl eine Personen- als auch eine Kapitalgesellschaft sein. In der Praxis bestehen Syndikatsverträge jedoch vergleichsweise selten bei Personengesellschaften. Hintergrund ist die größere Gestaltungsfreiheit, die das flexiblere Recht der Personengesellschaften gewährt sowie die mangelnde Öffentlichkeit des Personengesellschaftsvertrags.¹¹ Das strengere Kapitalgesellschaftsrecht und die zwingende Publizität des Kapitalgesellschaftsvertrags sind umgekehrt wesentliche Treiber für den Abschluss eines Syndikatsvertrags.¹² Aus diesem Grund konzentriert sich das vorliegende Werk auf die Untersuchung der Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften.

Von Syndikatsverträgen abzugrenzen sind andere schuldrechtliche Vereinbarungen, die ebenso neben dem Gesellschaftsvertrag bestehen können. An dieser Stelle

7 *Kalss/Probst*, Familienunternehmen (2013) Rz 4/13; *Tichy*, Syndikatsverträge 34.

8 Siehe Kapitel II.C.2.

9 *S. Schneider*, Stimmbindungsvertrag 5 ff, 11; *Ulmer*, Die unterwanderte Schutzgemeinschaft, in *FS Hommelhoff* (2012) 1249 (1249 f).

10 *Forstmoser/Küchler*, Aktionärsbindungsverträge 5; *Tichy*, Syndikatsverträge 34.

11 *Schön*, Schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsnachfolge (2018) 23; *Kalss/Probst*, Familienunternehmen Rz 4/14; *Schauer*, Schuldrechtliche Nebenabreden im österreichischen Gesellschaftsrecht, in *Fleischer/Kalss/Vogt* (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2012 (2013) 201 (205); *Tichy*, Syndikatsverträge 32; *Kastner*, Syndikatsverträge in der österreichischen Praxis, *ÖZW* 1980, 1 (1).

12 Siehe ausführlich Kapitel II.D.

seien etwa Business Combination Agreements (BCA), Familienverfassungen oder Beteiligungsverträge genannt.¹³ Einzelne Inhalte, die typischerweise in diesen Vereinbarungen enthalten sind, können jedoch auch in Syndikatsverträgen geregelt werden.

Syndikatsverträge haben sich in der Rechtspraxis des vergangenen Jahrhunderts entwickelt. Ihre rasche und weite Verbreitung geht auf die Gestaltungsbedürfnisse der Praxis im Bereich des Gesellschaftsrechts zurück, aus deren Tätigkeit sie heute nicht mehr wegzudenken sind.¹⁴ Insb bei der Ergänzung und der Vervollständigung des Gesellschaftsvertrags spielen Syndikatsverträge eine zentrale Rolle. Als zutreffend erweist sich daher der Begriff Komplementärvereinbarung.¹⁵ Zwar werden Syndikatsverträge im allgemeinen Sprachgebrauch auch als Nebenabreden bezeichnet. Teilweise werden die wesentlichen Regelungen einer Hauptgesellschaft jedoch nicht im formgebundenen und öffentlich einseharen Gesellschaftsvertrag getroffen, sondern im Syndikatsvertrag, wodurch dieser für die Gesellschafter – inhaltlich – zur „Hauptvereinbarung“ werden kann.¹⁶

Die Entwicklung des Syndikatsvertrags als Instrument der Rechtstatsächlichkeit erschwert zum einen eine einheitliche und treffsichere Definition von Syndikatsverträgen. Schließlich vereint der Begriff Syndikatsvertrag die unterschiedlichsten Absprachen in verschiedenen Unternehmenstypen. Wesentlicher Vorteil des Syndikatsvertrags ist ja gerade, dass vielseitige und völlig individuelle Gestaltungen möglich sind. Die folgenden Abschnitte nehmen daher eine kurze Systematisierung des Syndikatsvertrags in den unterschiedlichen Unternehmenstypen (II.B.) vor, um Gemeinsamkeiten und Regelmäßigkeiten zu identifizieren. Dabei wird insb auf die – teilweise parallelen – Inhalte (II.C.) und Zwecke (II.D.) des Syndikatsvertrags eingegangen. Im weiteren Verlauf der Untersuchung kann dann an ein weitgehend einheitliches Begriffsverständnis angeknüpft werden (II.E.).

Zum anderen resultiert die Entwicklung in der Praxis in dogmatischen Schwierigkeiten bei der rechtlichen Einordnung des Syndikatsvertrags. Aufgrund der Vielfalt an Gestaltungen bleibt der Syndikatsvertrag damit eine Art „Dauerbrenner“ in Judikatur und Literatur.¹⁷ Im Anschluss an die Systematisierung des Syndikats-

13 Siehe weiterführend zum BCA *Wiegand*, Investorenvereinbarungen und Business Combination Agreements bei Aktiengesellschaften (2017); s auch *Eckert*, Business Combination Agreements, in *Kalss/U. Torggler* (Hrsg), Der Sideletter – Beiträge zum 10. Wiener Unternehmensrechtstag (2023) 27; zur Familienverfassung s *Kalss/Probst*, Familienunternehmen 39 ff; sowie weiterführend *Kalss*, Die Familienverfassung, *GesRZ* 2022, 107; zum Beteiligungsvertrag s *Napokoj/Pelinka*, Der Beteiligungsvertrag (2017) 19 ff.

14 Siehe im Jahr 1924 bereits *Klärmann*, Rund um die Aktiengesellschaft, *JBl* 1924, 60.

15 *Kalss* in *FS Koppensteiner* III 156.

16 *Röhrich/Schall* in *Hirte/Mülbert/Roth*, Großkomm AktG⁵ § 23 Rz 310; *Haberer*, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht 346; *Zöllner*, Wechselwirkungen zwischen Satzung und Gesellschaftervereinbarungen ohne Satzungscharakter, in *Henzel/Timm/Westermann* (Hrsg), Gesellschaftsrecht 1995 (1996) 89 (90).

17 Vgl nur *Diregger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³ § 121 Rz 40 ff; *Lieder*, Mehrheitsbeschlüsse in der Personengesellschaft – insb im Syndikatsvertrag, in *Kalss/Torggler* (Hrsg), Das Stimmrecht (2021) 1; *Liefke*, Verträge unter Aktionären (2021); *Schön*, Gesell-

vertrags folgen daher Ausführungen zur rechtlichen Einordnung und zur Zulässigkeit des Syndikatsvertrags (II.F.).

Da Syndikatsverträge üblicherweise streng geheim gehalten werden,¹⁸ stützt sich die nachfolgende Untersuchung insb auf Ausführungen zu Syndikatsverträgen in der rechtswissenschaftlichen Literatur und in Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (OGH) sowie der Übernahmekommission (ÜbK). Darüber hinaus wird auch Rsp und Literatur aus Deutschland herangezogen, wo die Diskussion um das Verhältnis zwischen Syndikatsvertrag und Hauptgesellschaft ebenso lebendig ist. Auch in Deutschland spielen Syndikatsverträge eine zentrale Rolle. Aufgrund der großteils vergleichbaren Regelungen des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts in Deutschland¹⁹ stellen sich zudem parallele Fragen zum Verhältnis zur Hauptgesellschaft.²⁰ Ergänzend wird bei Bedarf auf die Berichterstattung der Tagespresse zu Syndikatsverträgen zurückgegriffen.

B. Der Syndikatsvertrag in unterschiedlichen Unternehmenstypen

Syndikatsverträge kommen in unterschiedlichen Unternehmenstypen zum Einsatz. An dieser Stelle werden Syndikatsverträge in Familienunternehmen (II.B.1.), in Joint Ventures (II.B.2.), bei strategischen und sonstigen Beteiligungen (II.B.3.) sowie in Freiberufler-Gesellschaften (II.B.4.) näher beleuchtet.

1. Familienunternehmen

In Familienunternehmen dient der Syndikatsvertrag insb der Sicherung des langfristigen Bestands des Unternehmens und des Eigentum- und Machterhalts in der Hand der Familie.²¹ Bezweckt wird damit einerseits die Gestaltung und Ordnung von Macht innerhalb der Familie sowie die Absicherung dieser Macht gegen externe Einflüsse. Andererseits ist die Abstimmung zwischen Familie und Unternehmen eine zentrale Aufgabe des Syndikatsvertrags. Je nach Größe und Art des Familienunternehmens adressiert der Syndikatsvertrag diese Punkte durch die Schaffung eines maßgeschneiderten Regelungsregimes in Ergänzung zum Gesellschaftsvertrag. Vielfach werden diese Regelungen im Syndikatsvertrag getroffen,

schaftervereinbarungen; S. *Schneider*, Stimmbindungsvertrag; *Forstmoser/Küchler*, Aktionärsbindungsverträge; *Tichy*, Syndikatsverträge.

18 Siehe sogleich in Kapitel II.D.3.

19 Siehe ausführlich *Kalss*, Das österreichische Gesellschaftsrecht im Spiegel der Entwicklung des deutschen Rechts, NZG 2012, 161 (161 ff).

20 Vgl bspw iZm der Auslegung des Gesellschaftsvertrags *Fleischer*, Zur Auslegung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen, in *Fleischer/Kalss/Vogt* (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2014 (2014) 181 (187); vgl allgemein und mwN zu Syndikatsverträgen in Deutschland *Röhrich/Schall* in *Hirte/Mülbert/Roth*, Großkomm AktG⁵ § 23 Rz 296 ff.

21 *Kalss*, Der „Exit“ als Treiber des Syndikatsvertrags – Überlegungen zum österreichischen Recht, in FS Schmidt II (2019) 587 (589); *Westermann*, Hauptprobleme des Pool-Vertrages in Familienunternehmen, GesRZ 2015, 161 (162); *Kalss/Probst*, Familienunternehmen Rz 4/13.

damit sie nicht an die Öffentlichkeit gelangen.²² Grundlegende Regelungen zum Verhältnis zwischen den Familienmitgliedern sind hingegen regelmäßig Gegenstand von Familienverfassungen.²³

Gemein ist allen Unternehmen dieses Typs die besondere Situation der Involvierung einer Familie. Damit einher können Emotionen und familieninterne Spannungen gehen. Entsprechend wichtig ist es, die Rollen der Familienmitglieder im Unternehmen klar zu definieren und zu verteilen. Hier bieten sich syndikatsvertragliche Regelungen an, welche die Entscheidungsfindung und das Stimmrechtsausmaß in der Syndikatsversammlung sowie die Besetzung der Organe normieren.²⁴ IdZ kann auch festgelegt werden, ob die Familienmitglieder überhaupt eine Rolle im Unternehmen spielen und leitende oder beaufsichtigende Organfunktionen wahrnehmen dürfen, oder ob dies ausschließlich externen Personen vorbehalten ist.²⁵ Insb, wenn das Unternehmen bereits seit mehreren Generationen im Familienbesitz ist, kann ein Syndikatsvertrag für geordnete Verhältnisse bei steigenden Gesellschafterzahlen sorgen. Dabei können Macht und Einfluss auch anhand der unterschiedlichen Familienstämme aufgeteilt werden.²⁶

Zentral ist darüber hinaus die Gestaltung der finanziellen Rechte und Pflichten der Familienmitglieder. Dies betrifft insb Fragen der Finanzierung und der Dividendenpolitik der Hauptgesellschaft.²⁷ Auch die Versorgung von Familienmitgliedern (in Not) kann ein wesentlicher Inhalt des Syndikatsvertrags sein.²⁸

Syndikatsverträge bei Familienunternehmen enthalten zudem oft Regelungen zur Kontrolle des Gesellschafterkreises. So soll einerseits die Übergabe des Familienunternehmens an die nächste Generation gestaltet werden. Andererseits soll das Familienunternehmen vor dem Eintritt fremder Personen geschützt werden.²⁹

22 Vgl weiterführend *Kalss/Probst*, Familienunternehmen Rz 4/15 ff.

23 *Kalss*, Familienverfassung, in *Röthel/K. Schmidt* (Hrsg), Werte in Familienunternehmen. 9. Jahrestagung des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen der Buccerius Law School (2022) 17 (46).

24 *Wicke/Berkefeld*, Gesellschafter- und Poolvereinbarungen, in *Bochmann/Scheller/Prütting* (Hrsg), MünchHB Gesellschaftsrecht IX – Recht der Familienunternehmen⁶ (2021) 676 Rz 6 ff; *Schauer*, Familie und Unternehmen, in *Deixler-Hübner* (Hrsg), Handbuch Familienrecht² (2020) 1093 (1108); *Kalss* in FS Schmidt II 589; *Westermann*, GesRZ 2015, 161 (161); *Kalss/Probst*, Familienunternehmen Rz 4/58, 4/60.

25 *Kalss/Probst*, Familienunternehmen Rz 13/7.

26 *Wicke/Berkefeld* in *Bochmann/Scheller/Prütting*, MünchHB Gesellschaftsrecht IX – Recht der Familienunternehmen⁶ Rz 6; *Priester*, Der Stimmrechtspool. Schnittstelle von Kapital- und Personengesellschaftsrecht, in FS Reuter (2010) 1139 (1140); *Hoffmann-Becking*, Der Einfluß schuldrechtlicher Gesellschaftervereinbarungen auf die Rechtsbeziehungen in der Kapitalgesellschaft, ZGR 1994, 442 (443); s beispielhaft OLG Innsbruck 26. 6. 2023, 23 Rs 13/23t; ÜbK 13. 11. 2009, 2009/2/7-12.

27 *Schauer* in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht² 1108; *Westermann*, GesRZ 2015, 161 (164); *Kalss/Probst*, Familienunternehmen Rz 4/58.

28 *Kalss* in FS Schmidt II 589; *Westermann*, GesRZ 2015, 161 (161); *Kalss/Probst*, Familienunternehmen Rz 4/58.

29 *Wicke/Berkefeld* in *Bochmann/Scheller/Prütting*, MünchHB Gesellschaftsrecht IX – Recht der Familienunternehmen⁶ Rz 9; *Schauer* in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familien-

Aber auch die Öffnung der Familiengesellschaft durch die Aufnahme externer Investoren oder den Gang an die Börse sind denkbare Szenarien. Um der Familie in solchen Fällen ein gewisses Ausmaß an verbleibender Macht zu sichern, selbst wenn sie nur noch eine Minderheitsrolle in der Gesellschaft spielt, werden idR Syndikatsverträge abgeschlossen.³⁰

Der Syndikatsvertrag kann in all diesen Bereichen Stabilität durch klare und nachvollziehbare Regelungen schaffen. Die durch den Syndikatsvertrag eingerichteten Prozesse³¹ führen dazu, dass die Entscheidungsfindung effizienter wird und mögliche Pattsituationen vermieden werden. Darüber hinaus kann der Syndikatsvertrag Lösungsmöglichkeiten für den Fall familieninterner Streitigkeiten vorsehen.³²

Schließlich können die Ausrichtung und die entsprechenden Werte eines Familienunternehmens bspw in eine Präambel des Syndikatsvertrags aufgenommen werden. In der Praxis wird etwa festgehalten, dass das Wohlergehen des Unternehmens vor den Einzelinteressen der Gesellschafter steht.³³

2. Joint Venture

Im Joint Venture dient der Syndikatsvertrag vorrangig der Festlegung eines Rahmens für die langfristige Zusammenarbeit der einzelnen Investitionspartner im gemeinsamen Unternehmen.³⁴ Trotz des gemeinsamen Ziels verfolgen die Joint Venture Partner häufig gegenläufige Interessen.³⁵ Im Zentrum steht daher auch hier die Aufteilung von Macht. So kann etwa – unabhängig vom tatsächlichen Beteiligungsausmaß – die Besetzung der Organe geregelt werden.³⁶ Je nach Ausgangslage des Joint Ventures kann der Syndikatsvertrag maßgeschneiderte Regelungen in Bezug auf die Entscheidungsfindung und die Überwindung von Pattsituationen

recht² 1108; *Kalss* in FS Schmidt II 589; *Röhricht/Schall* in *Hirte/Mülbert/Roth*, Großkomm AktG⁵ § 23 Rz 297; *Forstmoser/Küchler*, Aktionärbindungsverträge Rz 45; *Schröder*, Stimmrechtskonsortien unter Aktionären: Gesellschafts- und erbrechtliche Probleme, ZGR 1978, 578 (578).

30 *Kalss/Probst*, Familienunternehmen Rz 4/47; *Hoffmann-Becking*, ZGR 1994, 442 (442 f).

31 Siehe ausführlich Kapitel II.C.2.

32 *Kalss/Probst*, Familienunternehmen Rz 4/58, 4/61.

33 Insb in Krisenzeiten fördert dies die Wettbewerbsfähigkeit des Familienunternehmens; s weiterführend *Kalss/Probst*, Familienunternehmen Rz 4/59.

34 *Kalss* in FS Schmidt II 589 ff; *Schön*, Gesellschaftervereinbarungen 22 f; *Röhricht/Schall* in *Hirte/Mülbert/Roth*, Großkomm AktG⁵ § 23 Rz 311; *Forstmoser/Küchler*, Aktionärbindungsverträge Rz 56; *Lieder* in *Fleischer/Kalss/Vogt*, Aktuelle Entwicklungen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2012, 234; *Dittert*, Satzungsbegleitende Aktionärsvereinbarungen (2009) 75; *Hoffmann-Becking*, ZGR 1994, 442 (444); *Ulmer*, Verletzung schuldrechtlicher Nebenabreden als Anfechtungsgrund im GmbH-Recht? NJW 1987, 1849 (1851).

35 *Kalss*, Das Prinzip der Selbstverantwortung im Gesellschaftsrecht, in *Riesenhuber* (Hrsg), Das Prinzip der Selbstverantwortung (2011) 359 (364).

36 Siehe beispielhaft OGH 18. 2. 2021, 6 Ob 140/20m (Spar-DM Joint Venture II); OGH 18. 2. 2021, 6 Ob 155/20t (Spar-DM Joint Venture I).

enthalten.³⁷ Damit sieht der Syndikatsvertrag abseits der Öffentlichkeit den wesentlichen Regelungsrahmen für die gemeinsame Unternehmung der Joint Venture Partner vor.

Außerdem kann der Syndikatsvertrag – die kartellrechtliche Zulässigkeit vorausgesetzt³⁸ – festlegen, wie und auf welchem Markt das gemeinsame Unternehmen tätig wird und welche gegenseitigen – finanziellen – Pflichten die Joint Venture Partner treffen. IdZ kann der Syndikatsvertrag eine Aufteilung der Bearbeitung der Geschäftsbereiche durch die Joint Venture Partner treffen.³⁹ Schließlich kann der Syndikatsvertrag typischen Gefahren der Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Unternehmen entgegenwirken. Potenziellen Konkurrenzsituationen kann, etwa durch Wettbewerbsverbote, begegnet werden.⁴⁰ Ebenso kann das gemeinsame Unternehmen gegen den Eintritt fremder Personen abgesichert werden.⁴¹

Die Zusammenarbeit von zwei – idR – gleich starken Partnern mit unterschiedlichen Interessen kann trotz der syndikatsvertraglichen Regelungen zu unüberwindbaren Pattsituationen oder Differenzen führen. Für diesen Fall sind syndikatsvertragliche Regelungen über die Beendigung der Zusammenarbeit, also Exit-Strategien, unerlässlich.⁴²

3. Strategische und sonstige Beteiligungen

a) Temporäre strategische Beteiligungen

Wenngleich Syndikatsmitglieder idR längerfristige Bindungen eingehen, können Syndikatsverträge auch die Gestaltung einer bloß temporären Zusammenarbeit zwischen einem strategischen Investor und einem Private Equity-Investor (Finanzinvestor) übernehmen. Investieren beide in ein Unternehmen, dient der Syndikatsvertrag der Ausbalancierung der typischerweise gegenläufigen Interessen. Der strategische Investor bringt Know-How in das gemeinsame Unternehmen und zielt auf eine langfristige Beteiligung ab. Der Private Equity-Investor stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung und möchte daraus in kurzer Zeit einen maximierten Gewinn erzielen. Neben der Gestaltung von Macht und Einfluss im Unternehmen, kann der Syndikatsvertrag daher insb Regelungen für den bevorstehenden Ausstieg des Private Equity-Investors enthalten.⁴³ Damit können bereits *ex ante* Lösungen für typische Konfliktsituationen getroffen werden.

37 *Kalss* in FS Schmidt II 590; *Röhrich/Schall* in *Hirte/Mülbert/Roth*, Großkomm AktG⁵ § 23 Rz 311; *Dittert*, Aktionärsvereinbarungen 75; *Noack*, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften (1994) 42.

38 Vgl weiterführend *Kinzl*, Gesellschaftervereinbarungen (2021) 347 ff.

39 *Röhrich/Schall* in *Hirte/Mülbert/Roth*, Großkomm AktG⁵ § 23 Rz 311; *Hoffmann-Becking*, ZGR 1994, 442 (444).

40 *Kalss* in FS Schmidt II 589 f.

41 *Kalss* in FS Schmidt II 589; *Dittert*, Aktionärsvereinbarungen 76.

42 *Kalss* in FS Schmidt II 590; *Hoffmann-Becking*, ZGR 1994, 442 (444).

43 *Kalss* in FS Schmidt II 590.